

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

## Privater Fahrzeugkauf im EU-Ausland

Im EU-Ausland kosten Fahrzeuge oft deutlich weniger als beim heimischen Händler. Hintergrund des niedrigen ausländischen Preisniveaus ist, dass die einzelnen Staaten sowohl eine hohe Umsatz- als auch eine Zulassungssteuer verlangen, was die Autokonzerne durch geringere Nettowerte ausgleichen. Die **Umsatz- und Zulassungssteuer tangieren deutsche Käufer jedoch nicht**. Denn sie müssen auf das im Ausland deutlich günstiger erworbene Fahrzeug lediglich die deutsche Umsatzsteuer zahlen. Keine Rolle spielt dabei, ob der Lieferant oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

### Regelungen der Fahrzeugeinzelbesteuerung

Der Erwerbsbesteuerung im Inland unterliegen auch in Deutschland hergestellte Fahrzeuge als Reimporte sowie Fabrikate aus Nicht-EG-Staaten. Für die Umsatzsteuererklärung **des Erwerbs von Fahrzeugen durch Privatpersonen** gibt es ein eigenes Verfahren (Fahrzeugeinzelbesteuerung). Danach ist für jedes aus einem anderen EG-Mitgliedstaat erworbene neue Fahrzeug eine eigene Umsatzsteuererklärung abzugeben. **Abgabepflichtig** sind Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigungen sowie Unternehmer (ausgenommen juristische Personen), die das neue Fahrzeug nicht für das Unternehmen erwerben.

Als **neu** gelten Pkw, Lkw oder Motorrad, die beim Erwerb

- nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt haben **und**
- die erste Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

### Besonderheiten bei der Umsatzsteuererklärung

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist grundsätzlich der in Rechnung gestellte Betrag inklusive Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten), die der Verkäufer oder ein Dritter berechnet hat. Bei Nicht-Euro-Währungen ist der Preis nach dem Tageskurs des Kauftags umzurechnen.

Für das erworbene Fahrzeug ist in diesen Fällen die **Umsatzsteuererklärung USt 1 B** abzugeben. Der Käufer hat die Steuer selbst zu berechnen, die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung beizufügen und den Umrechnungskurs per

### Abgabetermin

für den Termin 10.7.2006 = 10.7.2006 (UStVA, LStAnm)

### Zahlungstermin

bei **Scheck-/Barzahlung**  
für den Termin 10.7.2006 = 10.7.2006 (UStVA, LStAnm)

### Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**  
für den Termin 10.7.2006 = 13.7.2006 (UStVA, LStAnm)

### Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

04/05	09/05	12/05	04/06
+1,6 %	+2,5 %	+2,1 %	+2,0 %

Bankbestätigung oder Kurszettel nachzuweisen. Die Umsatzsteuererklärung ist bis zum 10. Tag nach dem Erwerb einzureichen und in gleicher Frist zu zahlen. Zuständig ist das Wohnsitzfinanzamt.

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann das Finanzamt die Abgabe mit **Zwangsgeld** durchsetzen und bei verspäteter Abgabe einen Verspätungszuschlag festsetzen. Ein schuldhaftes Verhalten des Käufers kann in diesem Zusammenhang als Steuerhinterziehung bestraft oder als leichtfertige

Steuerverkürzung mit Geldbuße geahndet werden. Wird die Steuer nicht fristgerecht gezahlt, fallen für jeden Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Betrags an.

### Nichtzahlung der Umsatzsteuer

Bei Nichtzahlung der Steuer kann das Finanzamt die **Einziehung des Fahrzeugscheins** und, bei zulassungsfreien Fahrzeugen, des Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens sowie die **Entstempelung** des amtlichen Kennzeichens veranlassen. Zur Sicherung der Besteuerung sind die für die

### Für Einnahmen-Überschuss-Rechner

## Für Einnahmen-Überschuss-Rechner keine Kassenbuchpflicht

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss kein Kassenbuch geführt werden. Aufzeichnungen sind vielmehr so zu führen, dass sie dem **konkreten Besteuerungszweck** genügen. Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn Selbstständige sämtliche Ausgangsrechnungen chronologisch nach dem Tag des Geldeingangs ablegen und in handschriftliche Listen eintragen. Denn die Steuergesetze enthalten **keine Verpflichtung** zur Führung eines Kassenbuchs im Rahmen der Überschussrechnung.

Zwar besteht u.a. eine Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses über die Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und vereinnahmte Entgelte sind so aufzuzeichnen, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Umsätze und Vorsteuern machen kann. Jedoch lässt sich daraus keine gesonderte Pflicht für eine Kassenbuchaufzeichnung ableiten. Auch die Tatsache, dass es bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung **keine Bestandskonten** gibt, hat bereits zwingend zur Folge, dass auch ein **Kassenkonto nicht erforderlich** ist.

Ebenso spielt ein Kassenbuch für die **Umsatzsteuer** keine Rolle. Zwar müssen sich aus nachvollziehbaren Aufzeichnungen die Grundlagen für Umsatz- und Vorsteuer ergeben. Entscheidend ist aber deren **vollständige Erfassung**. Denn eine Belegsammlung kann ebenso wie Kassenbuchaufzeichnungen nachgeprüft werden.

BFH, Urteil vom 16.2.2006, Az. X B 57/05, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 061257

Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden verpflichtet, die für die Fahrzeugeinzelbesteuerung zuständigen Finanzämter über die erstmalige Ausgabe von Fahrzeugbriefen zu unterrichten. Gleiches gilt für die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen.

Maßgebend für den Fahrzeugerwerb ist der allgemeine Steuersatz. Deshalb sollte man sich mit dem Kauf jenseits der Grenzen nicht mehr allzu viel Zeit lassen. Denn durch die **geplante Anhebung der Umsatzsteuer auf 19 Prozent** ab Januar 2007 würden sich „Auslandsfahrzeuge“ ebenfalls um drei Prozent verteuern.

### Für Kapitalanleger

## Erwerb von Sachdividenden führt zur Steuerpflicht

Erhöht eine Kapitalgesellschaft ihr Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital, d.h. aus Gesellschaftsmitteln, führt dies nicht zu Kapitaleinnahmen. Mit der Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister entstehen neue Anteilsrechte unmittelbar und automatisch in der Person des Gesellschafters. Der Gesellschaft werden keine neuen Mittel zugeführt. D.h., der Gesellschafter erhält durch die neuen Anteilsrechte nichts, was ihm nicht schon vorher auf Basis seines Gesellschaftsanteils zugestanden hätte. Die neuen Anteilsrechte fallen den Gesellschaftern beteiligungsproportional zu.

Etwas anderes gilt, wenn sich Aktionäre **bei einer vorgesehenen Wahlmöglichkeit** statt für eine Barausschüttung (Dividende) für die Ausgabe zusätzlicher „Freiaktien“ der Gesellschaft entscheiden. Denn wirtschaftlich betrachtet sind **Freiaktien und Dividendenbezug austauschbar und gleichwertig**. In diesen Fällen ist von steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen auszugehen. Dabei ist das Halbeinkünfteverfahren anwendbar.

In dem Urteilsfall ging es um eine niederländische Aktiengesellschaft, die auch ihren deutschen Aktionären ein solches Wahlrecht mit der Konsequenz sich ändernder Beteiligungsverhältnisse eingeräumt hatte. Der Wert der Freiaktien entspricht in solchen Fällen zumindest dem Betrag der „ersetzten“ Bardi dividende. Liegt der Kurswert der Aktien über der Ausschüttung, wird die Differenz nicht als Kapitaleinnahme erfasst.

BFH, Urteil vom 14.2.2006, Az. VIII R 49/03, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 061104

### Für Beamte

## Versorgungsausgleichszahlungen bei Beamten als Werbungskosten

Regelungen über den Versorgungsausgleich im Rahmen einer Scheidung können zwingend erfolgen oder von den Parteien frei vereinbart werden. Beamte können ihre Altersbezüge dabei allerdings nicht auf einen Dritten übertragen. Daher wird ihr Pensionsanspruch gekürzt und dem anderen Partner ein Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung verschafft. Will der Beamte durch **Ausgleichszahlungen an den Dienstherrn** seinen bisherigen Anspruch erhalten, kann er diese Zahlungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Das gilt auch für Schuldzinsen, sofern er für die Erfüllung der Ausgleichszahlung einen Kredit aufnimmt.

Diese bislang bereits geltende Grundregel hat der Bundesfinanzhof nun erweitert. In einem Urteilsfall ging es um ein Ehepaar, welches im Rahmen des Scheidungsverfahrens vereinbarte, dass der ausgleichspflichtige verbeamtete Ehegatte **an den anderen Ehegatten eine Abfindungszahlung leisten muss**. Damit wollte der Beamte die drohende Kürzung seiner Versorgungsbezüge abwenden. In dem anderen Fall war der **Versorgungsausgleich** im Rahmen einer notariell beurkundeten Vereinbarung bereits vor der Scheidung **ausgeschlossen** worden. Als Gegenleistung für diesen Verzicht hatte sich der verbeamtete Ehegatte im Fall der Scheidung ebenfalls zu einer Geldzahlung gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet.

Auch in diesen beiden Fällen kann der verpflichtete Ehegatte nun die geleisteten Beträge sofort als vorab entstandene Werbungskosten Steuer mindernd ansetzen. Denn es kann keinen Unterschied machen, ob der Ausgleichsverpflichtete die Minderung seiner Pensionsbezüge vermeidet, indem er sie durch Beitragszahlungen auffüllt oder ob er sie durch entsprechende Zahlungen an den Ausgleichsberechtigten von vornherein abwendet. In allen Fällen vermeidet er Kürzungen seiner später voll steuerpflichtigen Versorgungsbezüge. Werden die **Abfindungszahlungen fremdfinanziert**, kann der Beamte die dadurch entstehenden Schuldzinsen ebenfalls bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen.

BFH, Urteile vom 8.3.2006, Az. XI R 78/01 und IX R 107/00, DB 2006, 703 und DB 2006, 701

## Für alle Steuerpflichtigen

## Bundeskabinett beschließt Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Am 10.5.2006 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 verabschiedet. Nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen enthält das geplante Gesetz u.a. Maßnahmen, die einen weiteren spürbaren Beitrag zur **Stabilisierung des Steueraufkommens** leisten und zugleich auch der **Steuervereinfachung** dienen sollen. Hier die wichtigsten geplanten Punkte in einer Übersicht:

- Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sollen nur noch dann als Betriebsausgaben/Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.
  - Die **Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld** bzw. kindbedingte Freibeträge für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 soll von vor Vollendung des 27. Lebensjahrs auf vor Vollendung des 25. Lebensjahrs abgesenkt werden, für Kinder des Geburtsjahrs 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahrs.
  - Der **Sparerfreibetrag** soll auf 750 EUR für Ledige bzw. 1.500 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten gesenkt werden.
  - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar sein. Zur Vermeidung von Härten für Fernpendler soll die **Entfernungspauschale** in Höhe von 0,30 EUR zukünftig ab dem 21. Kilometer **wie** Werbungskosten/Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
  - Für **private zu versteuernde Einkommen** über 250.000 EUR für Ledige bzw. 500.000 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten sieht der Gesetzentwurf einen Zuschlag von 3 Prozentpunkten auf den Einkommensteuer-Spitzensteuersatz vor. Für **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständige Arbeit** soll ein Entlastungsbetrag eingeführt werden, der bis zum Inkraft-Treten der Unternehmenssteuerreform am 1.1.2008 gewährt werden soll. Sollte die Unternehmenssteuerreform nicht wie vorgesehen zum 1.1.2008 in Kraft treten, soll durch ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren die Verlängerung der Tarifbegrenzung sichergestellt werden. Durch die geplante Unternehmenssteuerreform soll eine Entlastung dann in anderer geeigneter Weise erfolgen.
- Das geplante Gesetz soll am 1.1.2007 in Kraft treten.
- Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 vom 10.5.2006, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 061377*

## Für Familien

## Bei bestandskräftigen Kindergeldbescheiden Änderungen doch noch möglich?

Dass die **gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge** eines volljährigen Kindes, das sich in der Berufsausbildung befindet und das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, bei der Ermittlung der **Kindergeld relevanten Einkünfte und Bezüge** abgezogen werden können, ist inzwischen bekannt.

Eine diesbezügliche Korrektur von bereits bestandskräftigen Kindergeldbescheiden haben die Familienkassen bislang aber abgelehnt. Das könnte sich jetzt allerdings ändern. Denn das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass ein bestandskräftiger Kindergeldbescheid dann geändert werden kann, wenn dieser auf einer **Prognose-Entscheidung** der Familienkasse beruht. Da vor Ablauf eines Kalenderjahres die

tatsächliche Höhe der Einkünfte und Bezüge nicht feststeht, ist es der Familienkasse auch nur mittels einer Prognose möglich, eine Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Kindergelds in einem **laufenden Kalenderjahr** zu fällen. Damit tragen derartige Entscheidungen den **Charakter der Vorläufigkeit** in sich.

Sie sollten also auch bei bestandskräftigen Kindergeldbescheiden **nachträglich Kindergeld beantragen**, wenn die Ablehnung bzw. Aufhebung auf Grund einer Prognoserechnung erfolgt ist und keine abschließende Prüfung stattgefunden hat.

*Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.1.2006, Az. 14 K 4078/05 Kg, Revision beim BFH, Az. III R 6/06, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 061000*

## Für Immobilienbesitzer

## Zu Spekulationserträgen beim Verkauf von Immobilien

Gewinne aus der Veräußerung von **privaten Vermögensgegenständen** unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. Davon ausgenommen sind allerdings Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte, deren Hintergrund die Spekulation auf Erträge aus kurzfristigen Wertsteigerungen ist. Solche Spekulationseinkünfte liegen vor, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als **zehn Jahre bei Grundstücken** und **einem Jahr bei anderen Wirtschaftsgütern**, z.B. Wertpapieren, liegen.

**Selbstgenutzte Immobilien** werden von dieser Regelung aber **nicht** erfasst. D.h., trotz Anschaffung und Veräußerung innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums liegen keine Spekulationseinkünfte vor, wenn die Immobilie wie folgt genutzt wird:

- zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken des Steuerpflichtigen **oder**
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken.

Für die Steuerfreiheit soll es nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs nun aber bereits ausreichen, wenn hinreichende Vorbereitungsmaßnahmen für einen geplanten Einzug in die neu angeschaffte Immobilie getroffen worden sind. Damit kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, in dem der Hausstand endgültig verlagert worden ist, denn die Aufgabe der bisherigen Wohnung stellt nur den Endpunkt eines Umzugs dar. Das **„Beziehen“** des neuen Hausstandes kann also bereits früher einsetzen und zwar bereits dann, wenn eine ausgestattete Wohnung vorhanden ist, die dem Eigentümer jederzeit zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung steht. Ausreichend ist daher, dass die neue Immobilie nach dem Umzug **selbst dauerhaft bewohnt werden sollte**.

Im Urteilsfall war zwar schon Mobilium von der alten in die neue Wohnung verbracht worden. Doch scheiterte der Umzug an einer Erkrankung eines Ehepartners, sodass das Ehepaar in dem alten Objekt verblieb und die neue Immobilie steuerfrei verkaufen konnte.

*BFH, Urteil vom 18.1.2006, Az. IX R 18/03, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 061030*

## Für Arbeitgeber

## Sonderzahlungen erhöhen Gehalt von 400-EUR-Jobbern

Ein Arbeitgeber kann, statt die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer individuell zu berechnen, bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben. Sonderzahlungen wie z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld müssen dann zur Überprüfung der Lohnsteuer-Pauschalierungsgrenze rechnerisch gleichmäßig auf die **Lohnzahlungszeiträume** verteilt werden, für die sie eine Entlohnung darstellen. Damit steht regelmäßig erst am Ende eines Jahres fest, in welchen Lohnzahlungszeiträumen die 400-EUR-Grenze eingehalten wird. D.h., Arbeitgeber haben sich darauf einzustellen, dass sie sich nicht nach dem Zuflusszeitpunkt des Arbeitslohns richten können. Das Weihnachtsgeld z.B. kann nicht ausschließlich dem Monat Dezember zugeschlagen werden. Somit ist bei jeder Sonderzuwendung zu prüfen, ob die bisher vorgenommene Pauschalierung noch Bestand hat.

Wird die 400-EUR-Grenze überschritten, darf die Pauschalierung nicht angewendet werden. Die Zulässigkeit für andere Zeiträume wird hiervon aber nicht berührt. **Unschädlich** sind steuerfreie Leistungen wie Kindergartenzuschüsse, Sachbezüge bis zu einem Betrag von 44 EUR oder Trinkgelder.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.10.2005, Az. 8 K 317/02, EFG 2006, 332*

## Für Wohnungseigentümer

## Instandhaltungsrücklage nicht sofort absetzbar

Die von dem Eigentümer einer vermieteten Wohnung in die Instandhaltungsrücklage gezahlten Beträge fließen zwar aus seinem frei verfügbaren Vermögen ab, stellen **im Abflusszeitpunkt** steuerrechtlich jedoch noch keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Diese Gelder sind erst dann abzugsfähig, wenn der Verwalter sie **tatsächlich** für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen **ausgibt**, die durch die Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung veranlasst sind.

*BFH, Beschluss vom 21.10.2005, Az. IX B 144/05, BFH/NV 2006, 291*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Nachträglich ausgestelltes Attest ausreichend für den Ansatz außergewöhnlicher Belastungen?

Immer wieder gibt es Streit um die Frage, ob die Kosten für Heilbehandlungen nur bei **vorherigem Attest** als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind. Eine für Steuerpflichtige positive und zugleich gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gerichtete Entscheidung hat das Finanzgericht Düsseldorf getroffen. Danach ist die medizinische Notwendigkeit einer Therapie **auch durch ein nachträglich ausgestelltes** amtsärztliches **Gutachten** als nachgewiesen anzusehen.

Bislang wurde die nachträgliche Vorlage eines Attests nur in zwei Ausnahmefällen akzeptiert. So u.a. dann, wenn

## Für Umsatzsteuerzahler

## Zu Angaben in der Rechnung bei Empfang durch beauftragte Dritte

Formale Fehler in der Rechnung führen nicht nur zum **Versagen des Vorsteuerabzugs**, sondern können in einigen Fällen auch eine **zusätzliche Steuerschuld** beim Aussteller auslösen. So zum Beispiel, wenn der Leistungsempfänger einen Dritten mit Empfang und Abwicklung der Rechnung beauftragt hat. Denn die Adressierung erfolgt hier oftmals lediglich unter Nennung des Namens des Leistungsempfängers unter Fortführung der Adressdaten des Dritten mit dem Zusatz: „c/o“

Diese Angaben sind allerdings nicht ausreichend, da neben dem Namen auch die komplette Anschrift des Leistungsempfängers zwingend notwendig ist. Die Angabe von **Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

## Für Immobilienbesitzer

## Steuerpflichtige müssen sich Verschulden von Sachverständigen nicht zurechnen lassen

Die Steuer mindernde Änderung eines bereits bestandskräftigen Steuerbescheids ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass dem Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden am **nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen** trifft, die zu der positiven Veränderung führen. **Grobes Verschulden** wird z.B. angenommen, wenn der Steuerpflichtige seiner Sorgfaltspflicht zur vollständigen Angabe von erheblichen Tatsachen in der Steuererklärung nicht nachgekommen

nicht erwartet werden kann, dass dem Steuerpflichtigen die Notwendigkeit der vorherigen Attestausstellung bekannt war, weil der Bundesfinanzhof zu einer Behandlungsmethode z.B. noch nicht Stellung genommen hat. Diese strenge Sichtweise lässt sich **dem Gesetzeswortlaut aber nicht entnehmen**. Damit wird der Anwendungsbereich der Regelung ohne zwingenden Grund zu Lasten der Steuerpflichtigen eingeschränkt. Denn der Zweck der Einschränkung, ungerechtfertigte Steuervorteile einzudämmen, kann auch durch ein **nachträglich** ausgestelltes Attest erreicht werden.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 2.3.2006, Az. 11 K 2589/05 E, unter [www.ivww.de](http://www.ivww.de), Abruf-Nr. 061259*

**reicht nicht** zur Identifizierung des Leistungsempfängers, da seine Identität leicht und eindeutig feststellbar sein muss. Ein gegenüber einem anderen als dem Leistungsempfänger gesondert ausgewiesener Steuerbetrag löst allerdings eine zusätzliche Steuerschuld aus.

Die **postalische Anschrift des Dritten** gilt dann nicht als betriebliche Adresse des Leistungsempfängers, wenn dieser unter der Anschrift des Dritten nicht gleichzeitig z.B. über eine Zweigniederlassung oder z.B. über eine Betriebsstätte verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn der Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist.

*BMF, Schreiben vom 28.3.2006, Az. IV A 5 - S 7280 a - 14/06, DB 2006, 754*

ist. D.h., man muss für eigene Fehler einstehen und sich auch das **Verschulden** z.B. seines Steuerberaters **zurechnen lassen**.

Nicht Einstehen müssen Steuerpflichtige allerdings für **sonstige Hilfen**. So wird z.B. ein unabhängiger Sachverständiger durch die Ermittlung eines Verkehrswerts nicht zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten des Steuerpflichtigen tätig.

*BFH, Urteil vom 17.11.2005, Az. III R 44/04, DStR 2006, 610*